

# Sermannstädter Zeitung

## Siebenbürger Boten

vereinigt mit dem Hermannstadt, Donnerstag am 7. Mai.

Nro. 108.

1863.

### Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 2. Mai 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird aufgelesen und bestätigt. Hierauf wird mit der Beratung über den Entwurf der Bestimmungen über die im Sachsenlande zu bestellenden reinen Gerichtsbehörden fortgefahren.

Die Schäßburger Abgeordneten Gull und Schwarz stellen den Antrag, nach §. 9 wäre einzuschalten:

„Ein bleibend angestellter Gerichtsbeamter kann außer dem ordentlichen Verfahren seines Amtes nicht entsetzt und ohne sein Begehren an einen andern Dienstort oder in eine andere Dienststelle, so wie, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in den Ruhestand nicht versetzt werden.“

Der Antrag wird angenommen und in dieser Fassung nach §. 9 als §. 10 gefügt.

Der Mühlbacher Deputirte Thalman stellt den Antrag, als einen neuen §. anzunehmen:

„Die zur Zeit der Organisation im öffentlichen (auch municipalen) oder „einem mit der ordentlichen Rechtspflege verbundenen Communalbeamten sind für diejenigen Dienststellen, welchen die von ihnen „bis dahin besorgten oder denselben ähnliche Geschäfte der Justiz zugewiesen „sind, ohne weiteren Nachweis als geeignet zu behandeln. — Auch werden „ihnen ihre bis dahinigen Bezüge für den Fall zugesichert, daß sie bei „der Organisation ohne ihr Verschulden keine oder nur eine geringer do- „stirte Stelle erhalten haben.“

Der Antrag wird mit eclaranter Stimmenmehrheit (15 gegen 2) angenommen und beschloffen, denselben in die Uebergangsbestimmungen aufzunehmen.

§. 10 des Operates wird unverändert beibehalten.

§. 11 wird unverändert angenommen.

Zu §. 12 stellt der Kronstädter Deputirte Lajfel den Antrag: lit. a. solle lauten: „für das ganze Sachsenland die ausschließliche Gerichtsbarkeit „als Untersuchungsgericht und Spruchinstanz über die Verbrechen des Hoch- „verraths (§§. 58 bis 62 St.-G.) und der Münz- und Creditpapier- „Verfälschung (§§. 106—117 St.-G.)“

Der von den Deputirten Gull, Schwarz, Wagner u. unterstützte Antrag wird mit eclaranter Stimmenmehrheit (15 gegen 2) angenommen und §. 12 demgemäß abjustirt.

Zu §. 12 stellt der Mühlbacher Deputirte Thalman den Antrag: „die Competenz der Stuhls-Collegialgerichte in Strafsachen hat sich über „alle Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der sub a. §. 12 erwäh- „nten Verbrechen auszudehnen.“

Der von den Deputirten Gull und Wagner unterstützte Antrag wird von der Mehrheit abgelehnt.

Zu §. 12 stellen die Schäßburger Deputirten Gull und Schwarz den Antrag:

aus Absatz b. sollen wegbleiben: „Hermannstadt, Schäßburg, Me- „diaß, Mühlbach.“

Abatz c. solle lauten:

„Für den Stuhl Hermannstadt die Gerichtsbarkeit des Untersuchungs- „gerichtes und der Spruchinstanz über alle andern Vergehen und Ver- „brechen.“

Der von den Mediaßer Abgeordneten unterstützte Antrag wird von der Mehrheit abgelehnt.

Ueber angenommenen Antrag des Schäßburger Deputirten Gull wird im §. 12 lit. b. das Wort „Hermannstadt“ gestrichen.

Zu §. 12 stellt der Kespser Deputirte Dr. Zekeli den Antrag, es solle in lit. b. „Kesp“ wegbleiben.

Der Antrag wird angenommen und lit. b. demgemäß abjustirt.

Ueber angenommenen Antrag des Kronstädter Deputirten Lajfel wird beschloffen: lit. c. des Operates hat zu lauten:

„Für den Stuhl Hermannstadt die Gerichtsbarkeit des Untersuchungs- „gerichtes und der Spruchinstanz über alle Vergehen und Verbrechen.“

Ferner soll lit. c. des Operates als lit. b. und lit. b. des Operates als lit. c. gefügt werden.

Nach den vorgenommenen Adjustirungen wird §. 12 im Uebrigen unverändert beibehalten.

Zu §. 13 trägt der Kespser Deputirte Dr. Zekeli folgenden Zusatz an: „Außerdem steht dem Landesgerichte Kronstadt für den Stuhl Kesp „der Wirkungsbereich des urtheilenden Gerichtshofes bezüglich der im §. 12, „lit. c. bezeichneten Verbrechen zu.“

Der Antrag wird einhellig angenommen und §. 13 mit dem gemacht- „ten Zusatz, im Uebrigen unverändert beibehalten.“

Zu §. 14 stellt der Kespser Deputirte Dr. Zekeli den Antrag: es solle in der vierten Zeile nach dem Worte „Hermannstadt“ — „und be- „ziehungsweise Kronstadt“ eingeschaltet werden. —

Der Antrag wird angenommen, §. 14 demgemäß abjustirt und im Uebrigen unverändert beibehalten.

§. 15 wird unverändert beibehalten.

§. 16 wird, nachdem darin statt „im Sachsenlande“ — „in sei- „nem Sprengel“ gefügt worden, im Uebrigen unverändert angenommen.

Zu §. 17 stellt der Kronstädter Deputirte Schnell den Antrag: er solle lauten: „Urtheile und andere Erkenntnisse der Gerichtsbehörden im „Sachsenlande haben stets mit den Worten: das k. k. Gericht (Stadt u. f. w. „Gericht) hat kraft der ihm verfassungsmäßig zuzuschenden Amtsgewalt — „zu begreifen.“

Der Antrag wird nicht unterstügt und entfällt!

§. 17 wird unverändert beibehalten.

§. 18 wird mit der vorgenommenen Adjustirung, daß es darin heißt: „Erledigungen der Stuhls (Districts), als Collegial-Gerichte“ zc. im Uebri- „gen unverändert angenommen.“

§. 19 wird unverändert beibehalten.

Zu §. 20 stellen die Deputirten Lajfel und Dr. Lindner den Antrag: „lit. a. solle lauten: „Außerdem dürfen dieselben noch in bürger- „lichen Rechtsangelegenheiten als Referenten verwendet werden.“

Der Antrag wird angenommen, §. 20 demgemäß abjustirt und im Uebrigen unverändert beibehalten.

Zu §. 21 trägt der Mediaßer Deputirte Dr. Klein auf Streichen dieses §. an.

Der von den Deputirten Gull und Dr. Zekeli unterstützte Antrag wird von der Mehrheit angenommen, und es fällt somit §. 21 weg.

Zu §. 22 stellen der Kronstädter Deputirte Schnell und der Kespser Deputirte Dr. Lindner den Antrag: es solle in §. 22 „das Justiz- „tut der k. k. Notäre“ u. f. w. gestrichen werden.

Der Antrag wird nicht unterstügt, entfällt und §. 22 wird unver- „ändert angenommen.“

§. 23 wird unverändert beibehalten.

§. 24 wird offen gehalten.

§. 25 wird, mit Ausnahme einer Stimme, unverändert ange- „nommen.“

§. 26 wird nach Streichung der zwei Worte „zu bezeichnende“, im Uebrigen unverändert beibehalten.

Worauf die Sitzung geschlossen wird.

### Ueber den Veruf der dormaligen Nations-Universität für die Gerichtsorganisation im Sachsenlande.

Es ist an der Zeit, die Frage über den Veruf der dormaligen Nations-Universität zu Vorschlägen für die Organisation der Gerichtsbehörden im Sachsenlande einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Der unbärtige Junge verachtet das Alter, mit Schnauben und Gebahren will er das Vaterland erretten, wie Goliath die Israeliten besetzen wollte mit seinem Weiberbaum; der Student will bevorzucht sein, weil er Simpsonskraut habe in seinen langen Haaren und Salomons Weisheit in seinen Felsen; . . . der Lehrer setzt auf einen dreibeinigen Stuhl als wie auf einen Thron sich und winket mit der Kuthe, das es jetzt für Andere Zeit zum Schweigen wäre, weil ein Anderer vorziehe; . . . der Pfarrer sagt, wenn er nicht noch den Wagen hielte, so läge er längt, wo Niemand ihn mehr aufstellte. . . .

„Dieses unheilvolle Wesen weht auch mehr oder weniger zwischen den Vereinen, die doch von einem Geiste erzeugt, von einem Geiste befeuert sind; jeder schafft für sich; einer kennt den andern nicht, ja leicht kann einer mißbraucht werden gegen den andern.“

„Wäre es nun nicht herrlich, wenn es endlich regete, einem herrlichen jungen Morgen gleich, wenn Gottes Sonne über die Berge kommt, wenn es laut verkündigt würde: Im Vaterland dürfe fürder keine Kraft vereinigt sein, keine ihm verloren gehen, jede solle gelehrt werden und alle zusammen gestellt? . . . Wenn die Hochgestellten sich mit den Massen verbrüderten, die Massen von dem höhern Walten ihrer Erleuchteten sich durchdrungen fühlten wie von einem Saureteige, ihre Weisheit zur Kraft träte, die Jugend unter das Alter, der geistlich Begabte zu dem in den Waffen Muthigen, ein lehrer zum ersten — es müßten Klüfte sich ebnen, Zäden verschwinden, ein schweizerisches Vertrauen entstehen, ein schweizerisches Bewußtsein sich erheben, welches nicht mehr von jeglichem Winde, der über die Berge weht, hin und her gewieget würde.“

„Darum sollte im Schützenbunde berathen und erforscht werden, auf welche Weise alle Vereine, in welchen vaterländische Kräfte thätig sind, in Verbindung gebracht, — berathen und erforscht werden, ob nicht das Schützenfest erweitert werden könnte zu einem Nationalfeste, an welchem jede Schweiz gekraft und Kunst ihre Stelle einnehmen hätte.“

„Solche Feste hatten die Griechen, und diese Feste waren es, welche die verschiedenen griechischen Völkerschaften zu einer Nation verbunden und die Nationalkräfte also steigerten, daß ihre Erzeugnisse die Bewunderung der

Allerdings gibt es hier wohl keinen denkenden Menschen, der der Ansicht wäre, daß der wiederhergestellte mittelalterliche Zustand, in welchem sich die Justizbehörden befinden, Anspruch auf unveränderten Fortbestand haben könne. Das Bewußtsein, daß tiefgreifende Veränderungen mit demselben vorgenommen werden müssen, ist mehr oder minder klar allgemein selbst bei Denjenigen vorhanden, die bevorzugte Stellen bei den wiederhergestellten Gerichtsbehörden erlangen und über den Erinnerungen an die Senatoren und Inspector-berlichen Lage der Vergangenheit vor 1848 die Forderungen der Gegenwart und Zukunft übersehen.

Nur über das Wann und Wie der notwendigen Veränderungen gehen die Meinungen stark auseinander. Die Verhandlungen der Nations-Universität über den Entwurf der Gerichtsorganisation geben hievon fast Tag für Tag Zeugniß.

Die romanischen Deputirten der Nations-Universität und Kronstadt bestritten deren Veruf zur Beratung des Entwurfes über die Organisation der Gerichtsbehörden erster Instanz, während die Kespser und Mediaßer Abgeordneten den Verhandlungen Schwierigkeiten in den Weg legten.

Dabei kommt die eigenthümliche Erscheinung vor, daß Freunde und Feinde des Entwurfes sich zur Begründung ihrer Vertheidigung und ihrer Angriffe auf ein und dasselbe Princip berufen. Alle haben die Einheit der Rechtspflege auf ihre Fahne geschrieben, alle erklären theoretisch, daß die Einheit der Rechtspflege der Ausgangs- und Zielpunct sei, durch welchen sie geleitet werden und doch wie so verschieden und entgegengesetzt sind die Wege, welche sie in der That wandeln! Wie kommt es denn, fragen wir, daß Leute, die im Princip einzig zu sein behaupten, zu so verschiedenen Consequenzen gelangen?

Da muß es also haben geben, die in der Praxis des Lebens diejenigen von einander entfernen, die nach ihrer übereinstimmenden Theorie von der Rechtseinheit ein Herz und ein Sinn scheinen.

Verstehen wir es zunächst das Wesen der Trennung und Absonderung und klar zu machen.

Die Einheit der Rechtspflege muß vor allem zuerst in ganz Siebenbürgen hergestellt werden, bevor man an die Rechtseinheit im österreichischen Kaiserthum denken kann.

Was nützt es, sagen die Gegner des Gerichts-Organisations-Entwurfes, wenn im Sachsenlande die Gerichtsbehörden nach denselben Grund- sätzen organisiert werden, wie in den deutsch-slavischen Kronländern, wenn in den übrigen Landestheilen Siebenbürgens außerhalb des Sachsenlandes eine Verschiedenheit fortbesteht, die unter der königlichen Tafel stehenden Gerichtsbehörden anders organisiert sind, als die des Sachsenlandes?

Wer wahrhaft für die Einheit der Rechtspflege ist, muß mit Siebenbürgen anfangen, das den Siebenbürgern näher steht, als die deutsch-slavischen Kronländer.

Zur Beratung der Gerichtsorganisation für ganz Siebenbürgen ist nur der Landtag und nicht die Nations-Universität berufen.

Die Anhänger des Gerichts-Organisations-Entwurfes sind ihrer Seite um die Antwort auf diese Angriffe nicht verlegen.

Sie berufen sich auf das mehr als siebenhundertjährige Recht der freien Selbstbestimmung der Nations-Universität in Angelegenheiten der Rechtspflege und die darauf basirte, ebenso alte Verschiedenheit in der Organisation der sächsischen Gerichtsbehörden. Sie machen geltend, daß es ein Aufgeben des wichtigsten und heiligsten Rechtes der sächsischen Nation wäre, sich der Majorisirung eines siebenbürgischen Landtages zu unterwerfen, der nie auf die Justizgesetzgebung und Einrichtungen der Gerichtsbehörden im Sachsenlande einen Einfluß ausgeübt hat. Sie heben hervor, daß es allerdings verwerflich und unverantwortlich wäre, wollte die sächsische Nation ihr Recht der freien Selbstbestimmung in Angelegenheit der Justizgesetzgebung und Justiz-Verwaltung dazu mißbrauchen, um sich abzusondern und abzuschließen.

Indem jedoch die sächsische Nation darauf hinarbeitet, die Justiz

Inferat aller Art werden in der **Erziehungs- und Pädagogischen Buchhandlung** angenommen für Deutschland besorgt die Buchhandlung Haasenstein & Vogler in Hamburg, Altona und Frankfurt a. M., und Annoncen-Bureau von E. Platen in Leipzig.

Das einmalige Eintrüden einer einspaltigen Harmonizelle kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. 6. W. ertl. der Stempelgebühren à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger **H. Steinhausen.**

**ict.**

und Stuhls-Magistrat als Gericht über die zur Joh. Andreas Sineweglichen Gegenstände, als: Tuchstücke, Wäsche, Kleidung und **1863** als ersten und den **20.** mal in den gewöhnlichen Amtsstunden zu werden.

eingeladen, daß ihnen das Inventar Gegenstände zur Einsicht offen ließe, zu erledigen und unter dem Schätzungs- Termin zulässig sei.

1863.

Stuhls-Magistrat als Geri. t.

3—3

**erung.**

**ict.**

1—3

ichte in Hermannstadt wird hiemit anker, Fleischhauer in Hermannstadt, den Original-Schuldscheines des Lie 1, am 8. Februar 1862, §. 1387 s. Moichen, eine Klage wegen 82 fl. des Zahlungsauftrages gebeten hat. auftrag nach der **3. M. B.** vom 18. von diesem Gerichte am 11. Februar dem Beklagten aufgetragen, den **Verzugszinsen** seit 15. Jänner 1862 in Gerichtskosten dem Kläger binnen zu bezahlen, oder binnen derselben anzubringen.

dem Beklagten wegen seines un- stellt werden konnte, wurde demselben Durchführung dieser Rechtsache des Advokaten Herrn W. Bruck- te Zahlungsauftrag zugesellt. mit dem Bedeuten bekannt gegeben, ihn bestellten Curator die erforder- einen andern Sachwalter für sich, als er sonst die Folgen der Ver- fen haben würde.

1863.

Stadt- und Stuhlsgericht.

**Verfahren.**

2—3

**ict.**

adt und des Stuhls Hermannstadt at gemacht, es werde das mit hier- dember 1861, §. 2004, über die hnete Vergleichsverfahren nach zu ausgleiche für beendet erklärt.

1863.

Stuhls-Magistrat als Gericht.

**preis** (in österr. Währung)

1863.

Bester		Mittlerer		Minderer	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3	33	3	7	2	80
2	53	2	27	2	—
1	87	1	80	1	73
—	—	—	—	—	—
1	40	1	33	1	27
1	60	—	—	—	—
—	67	—	—	—	—
7	50	—	—	—	—
5	50	—	—	—	—
4	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—
—	16	—	—	—	—
—	20	—	—	—	—
—	10	—	—	—	—
—	16	—	—	—	—
1	7	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—
—	80	—	—	—	—
—	60	—	—	—	—
7	—	—	—	—	—
—	15	—	—	—	—
—	36	—	—	—	—

**Unregungen.**

**Jeremias Gotthelf's Gedanken über ein schweizerisches Nationalfest.**

„Wie scheinbar verschiedene Richtungen unsere Aue haben, wie verschieden die Gegenstände sind, mit welchen sie sich beschäftigen, Eins haben Alle gemein, etwas Wunderbares, Geheimnißvolles. Wer sie besucht, dem wird es, als liege er an der Mutterbrust, als werde er mit süßer Labung genährt und gekräftigt zu einem andern und besseren Wesen. Ja, wenn ist nicht oft gewesen in eines solchen Festes-Mitte, wenn die Wellen des Festgeistes über ihn zusammenschlugen, als müßte er seine Brust lüften in kühnem Heldenkampfe, als möchte er den Teufel schlagen mit des Wortes glühender Geißel bis in der Hölle hinterste Ecke, als möchte er lieben und weinen einem Kinde gleich!“

„Es ist ein Grundgefühl, welches durch alle diese Vereine strömt, wie aus einem Stamme der gleiche Saft in alle Äste. Aber diese Kinder einer Mutter, diese Zweige eines Baumes, diese Jungen eines Geistes, sehen vereinzelt da, kennen einander kaum dem Namen nach, stehen vereinzelter da, als die Cantone selbst; denn diese haben doch noch eine Bundesversammlung und eine Tagfagung und gegenseitige gesellschaftliche Besuche und vorgeschriebene Complimente“ . . .

„Es wehte über unsere Berge her ein fremder Geist und drängte uns auseinander, es entstanden Herren, größere und kleinere, und die Größeren verachteten die Kleinern, die Kleinern verachteten die, welche nicht Herren waren, und der häßliche Handwerker verachtete den Bauern, und der Bauer verachtete den Bauern.“ . . .

„So war es in der Schweiz; so ist es nicht mehr, wird man sagen; — so ist es noch, wird hier behauptet, und zwar besteht nicht nur theilweise die angeführte Zerklüftung noch, sondern neue Winde über unsere Berge her verwehen, mit nur zu gutem Erfolge, eine neue uns noch aufzudrängen.

\*) Bergl. gesammelte Schriften 23. Band, pag. 7—45 ff.

gesetzgebung und Justizverwaltung für ihren Bereich zu einer gemeinsamen Angelegenheit des ganzen österreichischen Kaiserreiches zu machen, beweist sie, daß sie keine separatistischen Tendenzen verfolgt, und legt jedenfalls einen weit höheren Grad österreichischer Nationalität an den Tag, als diejenigen, welche über Siebenbürgen, ihre Nationalität und Sonderstellung Oesterreich zu vergeffen scheinen und sich vagen und unbegründeten Hoffnungen bezüglich des siebenbürgischen Landtages hingeben.

Wenn sich die sächsische Nation für die Rechts-Einheit im ganzen österreichischen Kaiserstaate erklärt, weil die Gründe, die eine Verschiedenheit des Rechtswesens in den Ländern diesseits und jenseits der Leitha, bis zum Jahre 1848 herbeiführten, nicht mehr bestehen; weil die Versuche, eine solche Verschiedenheit dennoch zu bewerkstelligen, nur zum Nachtheil derjenigen ausschlugen, die sie unternahmen: wer und was hindert die übrigen Nationalitäten Siebenbürgens denselben Weg einzuschlagen, den die sächsische Nation als den allein wahren und rechten erkennt? Wollen sie dieses nicht thun, und künstlich oder gewaltsam eine Sonderung und Verschiedenheit des Rechtswesens in Siebenbürgen hervorbringen, welche in den Lebens- und Verkehrs-Verhältnissen jeder Grundlage entbehrt, so ist nicht die sächsische Nation, sondern die russische Ansicht, das Vorurtheil und die Verkehrtheit der andern Nationalitäten Siebenbürgens, die früh oder spät der Macht der großösterreichischen Idee im Gebiete des Rechtswesens weichen muß, daran schuld.

Die sächsische Nation in Siebenbürgen ist nicht dazu da, sich der ersten besten Verkehrtheit und Caprice dieser oder jener Mination in Angelegenheiten des Rechtswesens zu unterordnen. Sie übt ihr Recht der freien Selbstbestimmung, indem sie sich in Angelegenheit des Justiz- und Gerichtsrechts an das große österreichische Ganze anschließt. Die sächsische Nation gibt dadurch den andern Nationalitäten Siebenbürgens ein Beispiel, das nichts so sehr verdient und fordert, als Nachahmung.

Wir stehen auf Seite derjenigen, welche, wie für die Reichs-, so auch für die Rechts-Einheit im ganzen österreichischen Kaiserthume sind. Wir halten dafür, daß das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Prozeßordnung, die Grundzüge der Gerichts-Organisation in Oesterreich sich nicht nach der Individualität der einzelnen Nationalitäten in eine Vielheit spalten und sondern können. Mit demselben Rechte, mit welchem die magyarische Volksstämme, als dessen Schwächen Graf Malatich in seiner neuen Geschichte der Magyaren, Mangel an richtiger Uebersetzung, eine in das Unerklärliche schweifende Phantasie und maßlose Selbstüberschätzung bezeichnet, für sich ein abgegrenztes magyarisches Rechtswesen in Anspruch nimmt, könnten die Griechen, Wälder, die Slowaken, Polen, Ruthenen, Slowenen, Croaten, die Serben, Slavonier und Dalmatiner, die Bulgaren, Tralener, Romanen, Albanesen, Griechen, Armenier, Zigeuner und Jetracten thun.

Wenn einmal der Grundfatz adoptirt wird, daß mit der Verschiedenheit der Sprachen, die in Oesterreich gesprochen werden, auch eine Verschiedenheit des Rechtswesens unzertrennlich verbunden ist, dann wird es schwer, die Grenze zu bestimmen, an welcher die Zersplitterung und Confusion, der mit diesem Grundfatz das Thor geöffnet wird, Halt machen kann. Necht den socialen Abgrenzungen, die durch die Sprache in Oesterreich gebildet werden, gibt es noch viele andere.

Es besteht die Unterscheidung in den Adel-, Bürger-, Bauern-Stand und das Proletariat, in Stadt- und Landbevölkerung; die Bewohner der einzelnen Städte, Märkte und Dörfer bilden wieder für sich besondere sociale Kreise, und in den Städten gruppieren sich wieder die einzelnen Ränke und Nachbarschaften, in den Märkten und Dörfern die Besitzenden und Besitzlosen, die ledigen und verheiratheten u. s. w. u. s. w. in abgegrenzten Verbänden.

Wird nun dem Grundfatz der Trennung und Zersplitterung des Rechtswesens Raum gegeben, so wird, wie dieß auch im Mittelalter in der That der Fall war, das Bestreben nach Absonderung im Gebiete des Rechtswesens in allen möglichen socialen Kreisen hervortreten.

Bietet uns doch die Geschichte des Rechtswesens aus der neuesten Zeit in Ungarn und Siebenbürgen ein sehr lehrreiches Bild der Zersplittertheit, zu welcher die Lockerung in der Einheit des Rechtswesens führt. In dieser Stadt wurde dies, in der andern das Entgegengesetzte für Recht gehalten, die Nicht-Magyaren klagen dasjenige als Ungerechtigkeit an, worin die magyarischen Richter das höchste Recht fanden. Die Jüder Curial-Conferenz hatte ganz andere Meinungen über das Bescheidliche, als die hiesigen in ihren Interessen und in ihrem Credit tiefe verlegte Handelswelt; diejenigen, die den Inquisiten durch Strohstrich zu einem Ostrandmaß maßregelten, ganz andere Ansichten, als der große Kreis derjenigen, die in diesem Vorgange eine verwerfliche Torheit erblickten. Dinge es nach ultra-magyarischem Recht, so erfüllten in Ungarn und Siebenbürgen keine andern Richter, als nur magyarisch sprechende Magyaren; ging es nach gewissen separatistischen Tendenzen im Sachsenlande, so wären die seiner Zeit auf Wiedereröffnung der siebenbürgischen Hohlmaße, der Prügelstrafe und des Naderrechts gestellten Anträge reactiv und gingen es nach der Autonomie im bekannten Sinne der romanischen Gazette Transilbanien, so hätten sächsische und magyarische Parteien keine Prozesse zu verlieren, weil bereits im Vorhinein für diese Beklagenswerthen alle Prozesse verloren sind. Kronstadt hätte dann ein anderes Recht, als Hermannstadt, die Nachbarschaft X in derselben Stadt ganz andere Statuten, als die Nachbarschaft Y.

Wir beklagen alle diese traurigen Erfahrungen einer erregten und verworrenen Zeit, sie befremden uns aber nicht im Geringsten.

ken würde, den Künstler, welcher den Binfried in Stein gehauen, auf Leinwand gehandelt, den Dichter, der mit einem Schlagschlag dich begeistert, mit einem hellen Schweizerlied dich geübt hat, daß du meinst, dein Kopf sei im Himmel, den lustigen Turner, den mächtigen Schwinger?"

"Siehe, solche Männer wären dir in diesen Tagen, was den Tauschern Worten sind auf des Meeres Grund, und dein Leblang hättest du deine Freude daran, wenn deine Augen die eidgenössischen Männer alle gesehen, deren Namen guten Klang im Lande haben. Die Würde, welche du an ihnen gesehen, würde mehr oder weniger auf dich überfließen, ihre Ehre würde deine Ehre sein. Das Andenken an die Wägen und Besten unterm Volke, die dein Auge gesehen, würde dein Stern dir sein in der Nacht der Zeit."

"Wenn aber auch an solchen Tagen die Wägen und die Besten, wenn diese, wenn gleichsam die ganze Nation sich durch's treue Auge bis auf den Herzensgrund voll wahrhaftigen eidgenössischen Schweizerfinnes schauen würde, es müßten Groll und Vorurtheile, wüßten Nebelbildern gleich, schwinden; ganz anders, als man aus der Ferne sich ersiehten, würde man in der Nähe sich finden, Schranken würden fallen zwischen Herzen zuerst, dann zwischen Ständen und Cantonen; und wenn auch jeder sich selbst bliebe, so würde er doch der Bruder des Andern sein und wissen, daß er ohne den Andern nichts wäre, und die Einheit wäre da."

Notiz.

In Köln wurde am 14. April bei einem Gutmacher auf folgende neue Manier ein Hut gefaßt. Es traten ein Herr und ein Knabe in den Laden. Nachdem erster sich einem modernen Hut angesehen, drehte er sich und richtete an den Jungen die Frage: "Wie steht mir der Hut?" Antwort: "Wie einem Spitzenhute." Der Herr gerieth in eine stille Entzückung, legte seine gefüllte Börse auf den Ladentisch und ließ mit den Worten: "Da soll dich doch gleich der Teufel holen!" dem Jungen nach. Der Verkäufer schaute an der That dem Wetrennen zu; aber der Kleine war zu schnellhändig, als daß er ein Einhalten zu denken war. Und wirklich schienen sich die Beiden noch immer nachzulassen, denn bis jetzt ist keiner zurückgekehrt. Der Inhalt der Börse aber bestand aus — Knöpfen.

Zu diesen traurigen Erscheinungen des Zerfalls offenbar sich ein psychologisches Gesetz, welches die socialen Individualitäten eben so beherrscht, wie das einzelne Individuum. Das Einzelwesen ist von Natur aus egoistisch, ansichselbst und unbillig gegen andere. Wohl ist der bewußte und willentlose Stein und Baum mit jenem Platz und jener Grenze zufrieden, welche ihm das Gesetz der Natur angewiesen hat. Allein schon im Thierreiche beginnt der Vernichtungskampf der einen Race gegen die andere. Auch der Mensch, das Meisterrück der Schöpfung, bedarf einer langen und mühevollen Entwicklung bis zu jenem Grade der Vernünftigkeit, in welchem der Egoismus sich abstreift, und das Recht und die Wahrheit den gebührenden Platz behaupten. Käme man die einzelnen physischen und socialen Individualitäten dem Drange ihrer Begierden und natürlichen Triebe nach Herrschaft folgen, befördert man diesen Gang durch Zersplitterung in social abgegrenzten Körperchaften, die zur Mitwirkung an dem großen und schweren und doch von den Massen so wenig gewürdigten Werke der Justizgesetzgebung und Verwaltung berufen sind, so kann man Tausend gegen Eins wetten, daß die Producte solcher Unbesonnenheit und Verwirrung weit mehr das Gepräge egoistischer Appetite, als das der Gerechtigkeit gegen andere und gesetzgeberischer Weisheit an sich tragen werden.

Darum ist gerade in Oesterreich, wo die äußerst zahlreichen nationalen Verschiedenheiten den natürlichen centrifugalen Gang zu dem Allgemeinen abträglichen, Sonderbarkeiten und Anomalien in einem so hohen Grade begünstigen, mehr als vielleicht in jedem andern Staate eine Concentration für die Verathung der Principien des Justizwesens im Reichsrathe, welche den besondern provincialen Bedürfnissen in der Ausführung nicht präjudicirt, erforderlich, wenn wir nicht in ein Nationalitäten-Justizwesen hineingerathen sollen, das zu nichts andern führen kann, als zu einer fortwährenden Unzufriedenheit, Confusion, zu einem Kriege aller gegen alle.

Indem sich die Nations-Universität für die Einheit des Justizwesens im ganzen österreichischen Kaiserstaate ausgesprochen, hat sie dem von uns angebotenen psychologischen Entwicklungsgesetze, den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen und Erfahrungen in unrichtiger Weise Rechnung getragen und ein Verbrechen an den Tag gelegt, dem Gemeinfinn und Patriotismus nicht abgesprochen werden kann.

Dabei aber hätte es vorläufig die Nations-Universität nach unserem unvoreingenommenen Dafürhalten bewenden lassen und sich nicht mit der Verathung eines Entwurfs für die Errichtung von sächsischen Gerichtsbehörden für das Sachsenland befassen sollen.

Allerdings wird in dem Entwurfe der Antrag gestellt, daß diese Gerichtsbehörden den Namen kaiserlich-königliche Gerichte führen sollen. Der Name aber ändert nichts an dem Wesen der Sache, das auf Gerichtsbehörden des Sachsenlandes, somit auf sächsische Gerichtsbehörden abmünzt, zumal wenn man auf die zu Tage tretenden Richterwahlgesetze, auf den bevorzogenen Collegial-Gerichts- und Beamten-Ueberschuß und überhaupt auf die Instructionen Rücksicht nimmt, welche einzelne Publica ihren Deputirten erteilen.

Die Zeit zu einer Organisation der Gerichtsbehörden mit specifisch-national-sächsischem Apparate scheint nicht gekommen und überhaupt nie zu kommen, sondern abgethan und vorüber zu sein.

Wohl müssen solche Einrichtungen getroffen werden, damit die gegenwärtigen Justizbehörden des Sachsenlandes im Stande sind, ihren Aufgaben zu entsprechen. Die Errichtung eines permanenten Obergerichtes an Stelle der nur von Zeit zu Zeit verammelten Universitäten ist eine unabweisliche Nothwendigkeit. Auch bei den ersten Instanzen werden Ausbesserungen und Nachhilfen erforderlich sein, um gewisse schreiende Uebelstände in der Rechtspflege zu beseitigen.

Auf diese Art dürfte es möglich werden, sich mit den bestehenden Einrichtungen taliter qualiter bis auf bessere Zeiten fortzusetzen.

Diese besseren Zeiten werden aber erst dann gekommen sein, wenn sich die Majorität des siebenbürgischen Landtages in Betreff der Organisation der Gerichtsbehörden in Siebenbürgen zu denselben Principien bekannt haben wird, zu denen sich die Nations-Universität bereits bekannt hat. Dann wird die Gemeinamkeit und Einheit des Rechtswesens in ganz Siebenbürgen zur Geltung gebracht werden und diese wird und kann keine andere sein, als die österreichische Einheit und Gemeinamkeit des Justizwesens; denn Siebenbürgen besitzt weder die erforderlichen, eine neue Epoche im Rechtsleben begründenden rechtsgesetzgebenden Verhältnissen, noch solche besondere Eigentümlichkeiten in seinen dormaligen Lebens- und Verkehrsverhältnissen, durch welche für dieses Land ein von dem übrigen österreichischen Justizwesen abweichendes, eigenbüthliches Justizgesetzgebungs- und Gerichtsweisen hervorgebracht werden könnte. Separatistische Tendenzen würden auch auf dem siebenbürgischen Landtage immer nur zum Nachtheil derjenigen ausschlagen, die sie geltend machen und eine Wiederholung des kläglichen Schauspielcs liefern, welches uns Ungarn mit den Wirkungen seiner Jüder-Curial-Beschlüsse in einer so abschreckenden Weise darbietet.

Mögligh, daß wir uns mit unseren Hoffnungen und mit dem Vertrauen, welches wir auf den siebenbürgischen Landtag setzen, täuschen; mögligh, daß nationaler Wahn und sonstiges Vorurtheil die Oberhand über das Recht und die Wahrheit erhalten. Für diesen Fall hat die sächsische Nation einen Trost und eine Wehre: den Trost gewährt das Vertrauen auf die Macht und Unwiderstehlichkeit der von uns vertretenen Ideen, vor welchen der Irrthum und der Wahn mit seinen verhängnißvollen Folgen unmögligh für lange Stand halten kann; die Wehre der sächsischen Nation ist ihre festerliche Erklärung zu Gunsten der Rechts-Einheit im ganzen österreichischen Kaiserstaate und ihr siebenbürgisches Recht der freien Selbstbestimmung in Angelegenheiten des Justizwesens, das sich nie und nimmer vor einem separatistischen Nationalitätsdünkel beugen wird und von der Gewalt wohl verletzt, in seiner Idealität aber der sächsischen Nation nicht entzogen werden kann.

Hinter dieser Wehre wird, wie wir hoffen, im Falle eines Angriffes die sächsische Nation wie ein Mann stehen und durch ihre Wirten in den legislativen Versammlungen den Beweis liefern, daß es ihr nicht bloß abstract und theoretisch um die österreichische Justizeinheit, concret und practisch aber um sächsische Gerichte unter den Namen der kaiserlich-königlichen; sondern um österreichische kaiserlich-königliche Gerichte in ihrem Geiste und in ihrer Wahrheit zu thun ist, im Geiste der Gleichheit vor dem Gesetze aller Bewohner Siebenbürgens ohne Unterschied der Nationalität und Confession und in der Wahrheit jenes erhabenen richterlichen Berufes, der sein Auge verschließt vor allen Verschiedenheiten des socialen Lebens der Recht suchenden Parteien, und auf nichts anders horcht und merkt, als auf das österreichische Gesetz, die vorgefallene That und die Stimme seines Gewissens.

Oesterreich.

Wien, 2. Mai. In den allernächsten Tagen darf man, wie uns berichtet wird, dem Erscheinen der Ordre entgegensehen, durch welche der Reichsrath auf den 28. Mai einberufen wird. Zum Präsidenten des Abgeordnetenhauses wird, wie dies erwartet wurde, für die Session Professor Hasner ernannt werden, der in der ersten Session erster Vice-Präsident war. Ueber die zwei Vice-Präsidenten scheint noch kein Entschluß gefaßt zu sein; am meisten Chancen sollen die Abgeordneten Graf Gleispach und Hopfen haben, außerdem aber nennt man noch die Abgeordneten Graf Mazzuchelli, Szabel und Bischof Ewinowicz. Zu Präsidium des Herrenhauses dürfte kaum eine Veränderung eintreten.

Ein Gerücht, das uns mitgetheilt wird, betrifft einen viel zu wichtigen Gegenstand, als daß wir es ignoriren sollten, zumal wir es, wenn auch in sehr vorbehaltvoller Form, von einem sehr respectablen Gewährsmann gehort haben. Das Gerücht will nämlich wissen, daß dem langem Interregnum in der Leitung unserer Unterrichts-Angelegenheiten endlich ein Ende bereitet werden soll; allein nicht durch die bisher beabsichtigte Einsetzung des

Unterrichtsathes und die Ernennung der Mitglieder für denselben, sondern durch die Wiederherstellung des Unterrichtsministeriums. Man bezeichnet uns auch bereits die zum neuen Unterrichtsminister designirte Persönlichkeit, nämlich den Sectionschef im Staatsministerium, Herrn v. Lewinsky.

(Bresle.) — Das heute ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält 1. die Ministerial-Erklärung vom 16. April 1863, betreffend eine zwischen der k. österreichischen und der königlich sächsischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der Gerichtscompetenz in Ehefachen der auf den Bahnhöfen zu Bodenbach und Zittau und an den von da bis zur bezüglichen Landesgrenze reichenden Bahnstrecken dienlich verwendeten gegenseitigen Staatsangehörigen (diese Erklärung wurde gegen eine analoge k. sächsische Ministerial-Erklärung vdo. Dresden, 26. Jänner 1863, am 18. April 1863 in Wien ausgewechselt); 2. die Verordnung des Finanzministeriums vom 27. April 1863, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes erster Classe zu Königsberg zur Anwendung des Begünstigungszolles für das mit Ursprungszugnissen der Berggebiete veriehene Kobolzeisen, wofür für alle im allgemeinen Zollgebiete begriffene Königsreiche und Länder.

(Reorganisaion der Josephs-academie.) Wir lesen in der „W. M. B.“: „Das Comité, welchem die Reorganisation der Josephs-academie zur Aufgabe wurde, und von welchem wir schon wiederholte Nachrichten zu geben in der Lage waren, dürfte in den nächsten Tagen mit seinen Arbeiten zu Ende kommen. Die Verhandlungen, zu welchen von Seiten des Lehrkörpers der Academie die Professoren von Pötha und Schneider delegirt wurden, sind sehr lebhaft. Die wesentlichsten bis jetzt beschlossenen Punkte sind: 1. Die Aufnahme sogenannter Externisten, d. h. Zöglinge, welche nicht auf Staatseisen erhalten werden, sondern bloß den unentgeltlichen Unterricht an der Academie genießen und nach ihrer Promotion zu einer sechs-jährigen Dienstzeit in der Armee sich verpflichten; 2. die sofortige Aufhebung des niederen Lehraufes, und 3. die Aufhebung der Stelle eines Studien-directors und Ueberlassung der Leitung der Studienangelegenheiten dem Lehrkörper, der sich als Professoren-Collegium unter dem Vorsitz eines Oberabsatzes constituirt; der Vorsitzende des so constituirten Professoren-Collegiums hätte beiläufig nur die Functionen eines Decanes an der Universität und wäre Mittelglied zwischen Collegium und Kriegsministerium. Das von uns bereits erwähnte dem Comité vorgelegte Separatvotum, welches den gegenwärtigen Status quo befirmortete, wurde nach kurzer Beratung einstimmig abgelehnt.“

(Theißbahngeellschaft.) In Folge der Beschlüsse der General-Versammlung der Theißbahngeellschaft hat sich, dem Vernehmen nach, eine Deputation des Verwaltungsrathes nach vorgehen zum Finanzminister begeben. Herr v. Plener hat diese Deputation, wie man hört, nicht weniger als wohlwollend empfangen; nichtbesonneniger hat er ein vorläufiges Arrangement getroffen, durch welches die Theißbahn ungehindert den gestern fälligen Coupon einzulösen vermag. Eine principielle Entscheidung der Frage, bei welcher außer der Theißbahn auch die Reichenberg-Parabitzer und die Gliaeth-Weißbahu sehr beiläufig sind, ist noch vorbehalten.

(Theißbahn und Jüder Curia.) „Magyar Szita“ meldet als Gerücht, daß der Graf O. Andráffy seine Stelle als Präsident der Theißbahngeellschaft niederlegen werde.

Wien, 2. Mai. (Grundsteinlegung zum Schwarzenberg-Monument.) Am 16. Oct. l. J., dem fünfzigsten Jahrestage der großen Völkerschlacht bei Leppig, wird in Wien auf dem Schwarzenbergplatz nächst dem Räntherrnunge die feierliche Grundsteinlegung zum Schwarzenberg-Denkmal stattfinden. In dieser Feierlichkeit, welche ebenjowohl einen militärischen als auch einen volkstümlichen Character erhalten soll, dürfen wahrscheinlich alle Veteranen des österr. Heeres, welche die Völkerschlacht mitgekämpft und sich noch am Leben befinden, in Wien eintreffen.

(Sonnenfinsterniß.) Am 17. Mai tritt eine Sonnenfinsterniß ein, welche in dem größten Theile von Europa sichtbar sein wird; für Wien ist der Anfang 6 Uhr 48 Min. Abends mittlere Zeit, das Ende um 8 Uhr 16 Min. Abends. Die Größe beträgt 42 Zoll, die Sonne geht eine Minute nach dem Eintritte der größten Verfinsternung, nämlich um 7 Uhr 33 Min. unter.

(Zur Römerfahrt.) Telegr. Depesche aus Triest um 1 Uhr 30 Min. Nachm. Der Lloyd-Dampfer „America“ nicht soeben mit der zweiten Reizegeellschaft aus Wien nach Constantinopel in See. Zu Ehren der Touristen spielte die Musik Capelle der Territorial-Miliz von 12 bis 2 Uhr vor dem Schiffe und setzte sich dieses unter den Klängen der Volkshymne in Bewegung. Eine überaus zahlreiche Volksmenge war am Molo versammelt. Die Abfahrt ist vom schönsten Wetter begünstigt. Das Meer ist ruhig, die Luft nicht übertrieben heiß, und eine sehr angenehme Reise sieht auch diesmal in Aussicht. Die Reizegeellschaft ist erfreut über den günstigen Beginn dieser weiten Seereise und befindet sich in der heitersten Laune. Diefelbe besteht aus circa 150 Heilnehmern, darunter 20 Seidenhändlern aus Mailand, welche den orientalischen Seidenmarkt sondiren wollen. Heute Vormittag genos die Reizegeellschaft das angenehme Schauspiel des Starpellausens eines Lloyd-Dampfers, wobei das Arsenal reich ausgeschmückt war. Der österr. Lloyd hat neuerdings bewiesen, wie sehr es ihm am Herzen liegt, das ferreisende Publicum in jeder Beziehung zufrieden zu stellen.

Peß, 2. Mai. (Verkehr zwischen Gerichten diesseits und jenseits der Leitha.) Nachdem in Folge kaiserlicher Entschliesung die ungarischen Gerichte mit jenen der deutsch-slawischen Provinzen direct zu verkehren haben, entstand die Frage, welche Sprache hiebei in Anwendung kommen solle. Die königliche Statthalterei in Ofen hat bekanntlich daher bezüglich dessen ein Circular an die Comitats-Jurisdictionen erlassen, wonach bis zur gesetzlichen landtagsmäßigen Entscheidung und Regelung dieser Frage die deutsche Sprache als Gerichtssprache anzusehen wird, und zwar: 1. weil bei den deutsch-slawischen Behörden kaum jemand der ungarischen Sprache mächtig ist; 2. im Gegenheil in Ungarn die Intelligenz fertig Deutsch spricht; 3. die lateinische Sprache unter den gegenwärtigen Verhältnissen unzulässig erscheint, und 4. weil die Correspondenz der Gerichte ohnedem nur im Präsidialwege geführt wird. Diese provisorische Anordnung der Statthalterei hat nunmehr die Approbation der königlichen Hofkanzlei erhalten.

Deutschland.

Berlin, 30. April. (Die Kreuzzeitung über den Landtag.) Die Kreuzzeitung tritt heute dem Landtage gegenüber sehr bestimmt auf. Die Insinuation mehrerer Blätter, die Regierung werde eine Auflösung nicht „wagen“, beantwortet sie in folgender Weise:

„Wir lassen dahingestellt, was es mit dem „Wagnis“ einer Auflösung auf sich haben möchte. Sollten jedoch die Absichten der Fortschrittspartei zu einem neuen Mißbrauch der parlamentarischen Redefreiheit führen, welcher geeignet wäre, die Gefahren nach Innen und Außen zu steigern, so sieht der Regierung zunächst noch ein einfacheres Mittel, als die Auflösung zu Gebot, um den Eintritt solcher Gefahren im voraus abzufnueiden. Wir bezweifel keinen Augenblick, daß gleichzeitig mit jener Absicht der Fortschrittspartei auch die Frage der sofortigen Schließung des Landtags in den Vordergrund treten würde, — umfomehr, als eine Erledigung der einzigen wirklichen Aufgaben des Landtages, nämlich der Budgetfragen, bei dem völlig ungewisselhaften Stimmungen und Absichten der Majorität nicht im geringsten zu erwarten ist.“

Die Bank- und Handelszeitung meldet aus Thorn von großen Messen-transporten nach den Abreisestungen. Berlin, 2. Mai. Von officiöser Seite wird angedeutet, daß seit Kurzem die Frage einer baldigen Schließung der Session von der Regierung in Aussicht genommen wird, da seit der Feststellung des Berichtes der Militärcommission von positiven Ergebnissen nicht weiter die Rede sein könnte, die Anwesenheit der Kammer aber doch unbecquem ist.

Franken-...  
Par-...  
über...  
„Bay-...  
tionen in...  
halb der...  
heit und...  
im Allgem-...  
Frank-...  
Ruslands...  
stige Lösung...  
„Patt-...  
so entspre-...  
chen des...  
den des...  
ruffische...  
des Kaiser-...  
jers Napole-...  
Ruslands...  
die Ruhe...  
„Con-...  
und gemä-...  
den drei...  
— A...  
kann der...  
vornehm...  
zuel Wende...  
sich...  
schäftigung...  
sich aber...  
man diese...  
men auf...  
Stellen...  
gleich...  
quies d...  
Zufnauern...  
nen Bühne...  
Wander...  
da...  
lung der...  
ward...  
dem...  
Glück wider...  
bleau vor...  
wird zuver...  
sich die...  
bei dem...  
dich ent...  
zogen...  
den zu...  
— A...  
alles Mög...  
aber es...  
Anspruch...  
Lotte...  
Beru...  
Lyonis in...  
dies wird...  
in...  
Inzwischen...  
gang sehr...  
übermüthige...  
Tage wäre...  
als er...  
in...  
Mr. Adams...  
messenden...  
Vorrich...  
zu tief...  
getränkt...  
ein Feuer...  
Bericht...  
eine...  
meide...  
so we...  
denn ich...  
ruhig...  
k...  
liegt die...  
offenbar...  
der Trent...  
land Partei...  
Expeditio...  
Amerika...  
ni...  
Pläne...  
wäre ein...  
Regierung.

Geno-...  
und Einlö-...  
wegen Ver-...  
900 Zentne...  
senburg...  
bei dem...  
nommen...  
Die...  
Dfferte...  
erlegte...  
Ziffern...  
Frachtlage...  
28. Ma...  
mesvár...  
ab...  
Auch...  
Frachtqu...  
Die...  
t. l. Tab...  
ten f. l. A...  
Moro

Mitglieder für denselben, sondern... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Frankfurt, 2. Mai. Das Wochenblatt des Reformvereins (groß...)

Paris, 2. Mai. Baron Bubberg hat die russische Antwortnote... (Presse) ...

Großbritannien.

London, 28. April schreibt man. Das Ministerium hat... (Text continues with news from London)

Ungarn.

Die nachfolgende telegraphische Depesche wurde der „Wien. Jtg.“... (Text continues with news from Hungary)

Donaufürstenthümer.

Einem Schreiben aus Bukarest entnehmen wir nachstehende... (Text continues with news from the Danube Principalities)

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Kundmachungen.

Concurrenz-Kundmachung. 1-3

Gemäß Erlasses der k. k. Central-Direktion der Tabakfabriken... (Text continues with tobacco tender notice)

Licitationen. 2-3

Dem k. priv. Marktgericht zu Agnetshen, wird bekannt gemacht... (Text continues with auction notice)

Licitations-Kundmachung. 2-3

Dienstag den 26. Mai l. J., Vormittags um 10 Uhr, wird... (Text continues with church building tender notice)

Licitationen. 3-3

Dem Stuhls-Magistrat als Gericht Hermannstadt wird hiemit... (Text continues with court notice)

Bei meiner Rückreise all meinen Freunden und Bekannten ein herzliches Lebewohl. Hermannstadt, am 6. Mai 1863. Babewitz.

Table with columns: Effecten, Wechsel, Gold. Lists various financial instruments and their values.

Mai, der zweite auf den 30. Mai 1863, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, in der Wohnung des Ersten...

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Nr. 3212 1863

3-3

Rundmachung

zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Groß-Trade zu Agneten im Bezirke der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Hermannstadt.

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

Der Tabak-Großversteigerung zu Agneten im Hermannstädter Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz...

ders nicht mehr anzusprechen, sondern es muß diese in dem angebotenen Versteigerung...

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Recht zum Abschluß von Verträgen überhaupt unzulässig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens...

Ich Landesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großversteigerung zu Agneten unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften...

Offert zur Erlangung des Tabak-Großversteigerung zu Agneten mit Bezug auf die Rundmachung vom 21. April 1863, Nr. 3242.

Offert zur Erlangung des Tabak-Großversteigerung zu Agneten mit Bezug auf die Rundmachung vom 21. April 1863, Nr. 3242.

Mit Beschluß des löblichen Stadt- und Stuhl-Magistrats als Gericht zu Hermannstadt, ddo. 19. März 1863, Zahl 1076/63, wurde über Ansuchen der Erben...

des Friederike Gayserschen Verlassenschaftshauses sub Nr. 714 Hermannstadt in der Elisabethgasse gemißigter.

Es wird demnach die Freilbietungstagung auf den 29. Mai 1863, Vormittags 9 Uhr, in dem verkauften Hause selbst angesetzt, wovon die Kaufstüchler mit dem verständigt werden...

Amortisation. Nr. 1807/Civ. 1863. Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhl-Magistrate als Gericht wird hiemit allgemein bekannt gemacht...

Konvokation. Nr. 10969/Civ. 1862. Vom Stadt- und Stuhlgerichte in Hermannstadt werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft...

Bergleichs-Verfahren. Nr. 1751/Civ. 1863. Vom Magistrat der k. k. Stadt und des Stuhls Hermannstadt als Handelsgericht wird hiemit bekannt gemacht...

Local-Anzeiger.

Theater in Hermannstadt.

Heute Donnerstag, den 7. Mai 1863, unter der Direction des Ed. Hava, zum Vortheile des Schauspielers und Regisseurs Gustav Paul...

Constantin XI.

Letzter griechischer Kaiser, oder: das Ende des Kaiserhauses der Paläologen. Historische Tragödie in 5 Aufzügen, nebst einem Vorspiele, von Karl A. Kaltenbrunner.

Fremden-Liste.

Angekommen am 6. Mai 1863: Ungarische Krone: Baron Joska Göza, Untersieger, von Branysta. Leopold Bálint, Untersieger, von Apa-Nagyfalu.

Dr. Bérinquier's arom. medic. Kronengeist (Quintessenz d'Eau de Cologne) Originalflasche 1 fl. 25 fr. - Originalflasche 7 fl. 50 fr. d. W.

Dr. Bérinquier's arom. medic. Kronengeist (Quintessenz d'Eau de Cologne) Originalflasche 1 fl. 25 fr. - Originalflasche 7 fl. 50 fr. d. W.

Nichtamtlicher Theil.

Dr. Bérinquier's Kräuterwurzel-Haaröl (in Flaschen, für längeren Gebrauch ansetzend, 4 fl. d. W.) als ein nützlichestes Mittel zur Erhaltung, Stärkung und Verjüngung...

Dr. Bérinquier's Vegetabilisches Haarfärbemittel von allen Säureverbindungen und von sämmtlichen Conjugaten anerkannt; dieses durchaus nützliche Mittel ist vollkommen zweckentsprechend...

Die sämmtlichen k. k. allerhöchst privilegierten Präparate des Dr. Bérinquier sind zu den feigstesten Originalpreisen in Hermannstadt einzig und allein zu haben bei J. Franz Jöhler...

Anerbieten.

Der Gefertigte erbieht sich zur Anfertigung von Firmatafeln, Thuraufschriften, Grabaufschriften und Allem, was in das calligraphische Fach fällt, in Gold und Farben, zu billigen bescheidenen Preisen.

Louis Bäessler, Lithograph und Calligraph.

Einirte und unlinirte Haus- und Geschäftsbücher.

Th. Steinhausen. Die nächsten Ziehungen sind am 16. und 30. Mai 1863.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt.

am 6. Mai 1863: 58, 3, 2, 64, 50. Die nächsten Ziehungen sind am 16. und 30. Mai 1863.